- 9. 1. Ift § 27 Abs. 3 des prenß. Stempelstenergesetes vom 30. Juni 1909 nuanwendbar, wenn die Stenerbehörde nicht sowohl die Wertangabe an sich beaustandet, als vielmehr einen Rechtsirrtum rügt, der die Beteiligten zu einer falschen Angabe geführt hat?
- 2. Bahrt die rechtzeitige Beaustandung der Bertangaben gegenüber einem Steuerpflichtigen der Steuerbehörde das Recht, die sehlende Steuer von allen Steuerpflichtigen nachträglich einzuziehen?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. Mai 1919 i. S. preuß. Staat (Betl.) w. B. (AL). VII 71/19.

I. Landgericht Posen. II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch notariellen Bertrag vom 12. Juni 1911 verkaufte ber Rlager sein im Kreise Bromberg belegenes Gut für 895000 M an ben Landwirt Bo. Der Räuser übernahm es, die Reichs- und Landesftempel zu tragen und bezahlte fie entsprechend ben im Bertrage gemachten Bertangaben. Es war bort beziffert ber Bert ber eingebrachten Ernteborrate auf 20000 M. ber bes fonftigen beweglichen Beilaffes auf 300 000 M. Dabei war irrtumlich bie auf bem Salme fiehenbe Ernte zum beweglichen Beilag gerechnet. Längere Beit nach bem Bertragsichluß fette ber Beklagte auf Grund eigener Rachprufung ben Wert bes fteuerpflichtigen beweglichen Beilaffes auf nur 80 000 M fest und verlangte unter bem 26. Dai 1914 von bem Räufer Bo., er jolle an Lanbesstempel für bie Beraußerung unbeweglicher Sachen 2/2 v. S. non (300000 - 80000 =) 220000 M mit 1467 M nachzahlen. Bo. war zahlungsunfähig. Mit Schreiben vom 25. Juni 1914 richtete beshalb ber Betlagte bie gleiche Bahlungsaufforberung an ben Rlager. Am 1. November 1915 hat biefer ben Betrag bezahlt. Im April 1916 erhob er bie gegenwärtige Rlage auf Rudzahlung. Er berief fich babei insbesondere auf § 27 Abs. 3 Leto. Rach biefer Boridrift ift bie Beanstandung ber Angaben ber Steuerpflichtigen über ben Wert bes Gegenstandes eines Geschäfts nur binnen einer breifabrigen Frift nach ber Beurfundung zuläffig. Der Beklagte beantragte bie Abweisung ber Rlage, gab im Laufe bes Rechtsstreits aber zu, daß ber Wert bes mit 1/2 b. S. gu versteuernben beweglichen Beilaffes auf 165 000 M anzusehen sei, und gablte am 8. Februar 1918 437 M an ben Rlager gurud. Diefer ermäßigte feinen Klagantrag entsprechenb. Das Landgericht hat mit Rudfict auf § 27 Abf. 3 Let. bem ermäßigten Rlagantrag entsprochen. Die Berufung bes Beklagten wurde gurudgewiefen. Much feine Revision blieb erfolglos.

Grunbe:

Die Revision hat zunächt erklärt, daß sie alle in den früheren Inftanzen angeregten Bedenken aufrechterhalte. Danach vertritt sie auch gegenwärtig noch die Ansicht, daß die Borschrift des § 27 Abs. 3 SSt. um deswillen nicht zugunsten des Klägers anwendbar sei, weil nicht die Wertangaben an sich beanstandet würden, vielmehr nur geltend gemacht werde, daß rechtsirrtümlich Bestandteile der undeweglichen Sache, nämlich die auf dem Halme stehende Ernte, als bewegliche Sachen angesehen worden seinen. Es ist aber anerkannten Rechtens, daß es sür die Anwendbarkeit der erwähnten Vorschrift nichts ausmacht, ob die Wertangabe als vorsählich oder sahrlässig salsch gemacht, als auf einem tatsächlichen oder rechtlichen Irrium beruhend beanstandet wird (vgl.

bas Urteil bes erkennenden Senats vom 10. Juli 1903, VII 167/03, und die Entscheidung des Kammergerichts bei Johow Bb. 28 B S. 23). Der zu entscheidende Fall liegt anders als der RGB. Bb. 79 S. 424 entschiedene. Damals war in dem Bertrage der Wert einer Rente angegeben, aber entgegen § 6 Abs. 9 LStG. falsch berechnet, und von der Steuerbehörde war der Stempel nach dem falschen Werte bemessen worden. Jene Angabe siel weder unter den § 7 noch unter den § 10 LStG., ihrer hätte es nicht bedurft, sie stand mit dem Gesetz in Widerspruch und durste deshalb zederzeit berichtigt werden, auch nach Ablanf

ber im § 27 Abs. 3 LSt. gesetzten Frift.

Die Revision stellt weiter ben Rechtsfat auf, bag bie rechtzeitige Beanftandung ber Wertangaben gegenüber einem Steuerpflichtigen bem Beflagten bas Recht mahre, die fehlende Steuer von allen Steuerpflichtigen nachträalich einzuziehen, durch das Beanstanden entstehe erst der Anspruch auf bie Rachsteuer, gemäß § 12 Abs. 1c und Abs. 2 Lets, hafte jeber Teilnehmer bes Bertraas bafür. Die Revision alaubt fich babei auf ben § 3 Abf. 1 Bets. frugen zu konnen; fie rechnet die Bertangaben ber Beteiligten au dem für die Stempelpflichtigkeit maßgebenden Inhalt ber Urfunde. Dieser Ausgangspunkt ift unrichtig. Die Borschrift bes & 3 206, 1 LEiG. bindet die Steuerbeborde wohl an die in der Urfunde angegebenen Breise, so bag sie selbst bann keinen boberen Stempel für bie Urkunbe berechnen barf, wenn feststeht, daß die wirklich vereinbarten Breise höber find als die in der Urkunde angegebenen, mag es sich dabei um einen Gesamtpreis ober um mehrere Ginzelpreise handeln (vgl. Beinit, LStG. 3. Aufl. Anm. 5 zu § 10 und Anm. 2b zu § 3; Hummel-Specht, LSts. Ann. 4 zu § 10). Anders fteht es aber gerade mit den Wertangaben in ben fteuerpflichtigen Urkunden. Sie gehören nicht zu ben rechtsgeschäftlichen Erklärungen ber Beteiligten, Die ben Inhalt ber Urfunbe bilben, an fie ift ber Beklagte, wie bie §§ 7 und 10 LStG. zeigen, nicht gebunden, er tann bie Werte felbständig ermitteln und die bangch festaestellten Stempel einforbern. Der Stempelanspruch bes Beklagten geht, wenn er von einem Werte zu berechnen ift, von vornberein auf ben Betrag, ber bem wirklichen Werte entspricht. Das Beanstanben ber von den Beteiligten gemachten Wertangaben ift bas Mittel, ben bereits gegebenen Stempelanspruch burchzuführen, es läßt neue Ansprüche nicht entstehen. Wenn man bem Betlagten folgte, murbe bie Stenmelforberung von dem angegebenen Werte mit der Ausstellung der Urfunde. bie Stempelforberung von bem ben angegebenen Wert überfteigenben Betrage bes wirklichen Dehrwerts mit ber Beanftanbung entfteben. Der Beginn ber Beriahrung mukte bann verschieben angesekt werben. Tatsachlich rechnet aber § 27 Abs. 1 LStG. ausnahmslos mit einem einbeitlichen Beginne ber Berjahrung bes ganzen Stempels, auch wenn er bon bem Berte eines Gegenstandes zu berechnen ift. Die Steuerpflicht entsteht eben in jedem einzelnen Falle ohne weiteres und fraft Gesetzes mit dem Borhandensein der bort vorgesehenen Boraussehungen. Sebenso wie nicht erst das besondere Beranlagungsversahren der Steuerbehörde den Stempelanspruch entstehen läßt (RGB. Bb. 47 S. 330), läßt auch das Beanstandungsversahren nicht den Wehranspruch entstehen. Damit erledigen sich diese Bedenken der Revision, auch soweit sie hilfsweise damit rechnen, daß der Wehranspruch von vornherein höchstens bedingt gegeben sei und mit dem Eintritte der Bedingung, d. h. der

Beanftanbung, wirklich entftebe.

Abren oben wiebergegebenen Rechtsfat fucht bie Revision ferner mit bem Bebanten zu ftuten, bag auf ben öffentlichrechtlichen Stempelanspruch nicht bas burgerliche Recht, sonbern nur bas Stempelrecht anzuwenben fei; biefes forbere aber nicht, baß bie Beanftanbung allen Steuerpflichtigen gegenüber erhoben werben muffe, um allen gegenüber wirksam zu sein. Das lettere ist so weit richtig, als bas Stempelrecht jene Forderung nicht ausbrudlich aufftellt. Der Bersuch bes Oberlanbesgerichts, aus bem Wortlaute bes § 27 Abs. 3 Lett. bas Gegenteil herauszulesen, erscheint versehlt. Der Gebrauch ber Mehrzahl: "bie Beanflandung ber Angaben ber Steuerpflichtigen" erklart fich offenbar aus ber Mehrzahl ber Fälle, in benen nach bem Gesetze bie Beanstandung erfolgen wird, nicht aus ber Mehrzahl ber Bersonen, bie die Angaben etwa in einem Einzelfalle gemacht haben. Damit ift bie Frage aber noch nicht augunften ber Revision entichieben. § 12 Abs. 2 verweift bas Stempelfteuergefet auf ben burgerlichrecht-Lichen Begriff bes Gesamticulbverhaltniffes. Die hierfür makgebenben Boridriften sollen also auch für das Berhältnis der mehreren Stempelfculbner untereinander und bem Beklagten gegenüber gelten. Befet enthalt in feinem § 12 Abs. 2 eine echte Berweisung im Sinne bes Urt. 4 EG. 3. BBB., d. h. bas Gefet fett bier zu feiner Erganzung . awar bas Borhanbensein von Normen für gewisse Rechtsverhaltnisse poraus, nicht aber einen bestimmten Inhalt biefer Normen, es will burch biefe Normen nicht nur in ihrer berzeitigen, sonbern in ihrer jeweiligen Geftalt ergangt fein. Das tonnte ichon bei Erlag bes Gesetzes vom 31. Juli 1895 nicht anders fein. In ber preußischen Monarcie, für beren fast völligen Umfang bas Geset gelten sollte, herrschien bamals noch bie brei großen Rechtsordnungen bes preußischen Lanbrechts, bes gemeinen und bes frangofischen Rechtes. In bem Gebiet einer jeben Rechtsorbnung sollte und mußte bas Stempelrecht, wenn es auf bas bürgerliche Recht verwies, burch bie betreffenden bort geltenben Borfchriften erganzt werben (RGA. Bb. 56 S. 403). Das galt auch für ben § 12 Abf. 2 LStG. und bie Bestimmungen über bas Gesamtschulbverhaltnis. Es führte zu Berschiebenheiten ber Rechtslage, 3. B. bei ber Frage, ob die Unterbrechung ber Berjahrung gegenüber

einem Stempelschuldner zugunsten bes Beklagten auch gegenüber ben anberen Stempelschuldnern wirke (vgl. Hummel-Specht, LStG.

Mnm. 10 au § 27).

Seit bem 1. Januar 1900 ift ber § 12 Abs. 2 LStG. nach bem schon erwähnten Art. 4 EG. 3. BGB, nicht mehr aus, ben früher in Breuken geltenben Rechtsordnungen zu erganzen, fonbern aus bem Burgerlichen Gesethuche. Der Art. 55 EG. 4. BBB., auf ben fich bie Revision beruft, konnte nur dann makgebend fein, wenn § 12 Abs. 2 Rets, nicht auf bas burgerliche Recht verwiesen, sondern bie bamals makgebenden Boridriften bes in Breuken geltenden Rechtes gum Bestandteil bes Stempelrechts gemacht batte. Das trifft nicht zu. ift auch nicht abzusehen, welche Vorschriften ber preußischen Rechtsorbnungen allgemeine Gultigkeit hatten haben sollen, und es kann jebenfalls nicht angenommen werben, daß die Berschiebenheiten ber preukischen Rechte auf bem Gebiete bes Gesamtschulbverhaltniffes für bas Stempelrecht verewigt werben sollten. Es kommt hinzu, baß bas Stempelfteuergeset im Sahre 1909 von ber Gefetgebung burchgefeben und babei gerabe auch mit bem Burgerlichen Gesethuch in Abereinstimmung gebracht worden ist. Der § 12 Abs. 2 ift damals nicht geandert worden Das ware zweifellos geschehen, wenn bas Gesamtichulbverhaltnis im Sinne biefer Boridrift nicht nach bem Burgerlichen Gesekbuche, sonbern nach einem früheren preußischen Rechte hatte beurteilt werben follen.

Es tann hiernach auf fich beruhen, daß nach bem Allgemeinen Landrechte Preugens die Unterbrechung der Berjährung gegenüber einem Mitverpflichteten zuungunften aller Mitverpflichteten wirkte (§ 576 ALR. I 9) und daß in Vertragsverhältnissen die Klage des Berechtigten gegen einen Berpflichteten ihm bas Recht zur Rlage auch gegen bie anberen Berpflichteten erhielt (§ 440 MOR. I 5). Ebenso fann unerörtert bleiben, ob auch fur bie Wahrung einer Ausschlußfrift galt. was für die Berjährung bestimmt war, und ob in nicht vertraglichen Berhaltnissen galt, was für Bertragsverhaltnisse vorgeschrieben war. Nach ben obigen Darlegungen wird bie ftreitige Frage burch bas Bürgerliche Gesethuch und zwar burch bessen § 425 Abs. 1 entschieben. Nach biefer Borschrift wirken alle Tatsachen, bie in ber Person eines Gesamtschuldners eintreten, nur gegen ihn, sofern fich nicht etwa aus bem Schuldverhaltnis etwas anderes ergibt. Das ift, wie icon oben bargelegt, bei bem Berhaltnis bes Steuerschulbners zu bem Staate nicht ber Rall. Es verbleibt baber bei ber Regel bes § 425 Abf. 1, und ber von der Revision ausgestellte gegenteilige Sat ift abzulehnen. Im \$ 425 Abs. 2 werben einige Beispiele angeführt, bei benen bie Regel bes Abs. 1 "insbesondere" gelten soll. Die Wahrung von Ausschlußfristen befindet fich nicht unter diesen Beispielen, bas ift aber gegenüber ber ganz allgemein aufgestellten Regel bes Abs. 1 ohne Belang.

Durch bas gesamte Borbringen bes Bellagten zieht fich endlich ber auch von ber Revision noch vertretene Gebanke, bag ber Grundftuckskäufer in erfier Linie für ben Stempel hafte, ber Rläger als Berkaufer bagegen nur in zweiter Linie; auf Grund feiner burgichaftsähnlichen und zu ber Berpflichtung bes Räufers iebenfalls nur bingukommenden Berbindlichkeit muffe er ben Steueranspruch in bem Ruftand und bem Umfang anertennen, in bem er bem Sauvtverpflichteten gegenüber bestehe. Dieser ganze Gebankengang muß schon baran scheitern, bak bie mehreren Teilnehmer an einem Bertrage gleichmäßig für ben Stempel haften. Zwifchen Saupt- und Nebenverpflichtung untericeibet das Stempelsteuergeset, worauf icon bas Landgericht gutreffend hingewiesen hat, wohl im § 13, aber nicht im § 12. Die vom Beklagten - übrigens in Wiberspruch mit seiner sonftigen Stellungnahme zu bem burgerlichen Rechte — herangezogene Borfcrift bes § 449 BBB. tommt nicht in Betracht. Sie betrifft nur bas privatrechtliche Berhaltnis ber Bertragiciliegenben untereinanber, nicht ben öffentlichrechtlichen Stempelanspruch bes Beklagten.

Praktische Schwierigkeiten von Erheblickeit ergeben sich bei ber hier vertretenen Aufsassung nicht. Was ber Beklagte in dieser Richtung angeführt hat, fällt nicht ins Gewicht. Aber es sind praktische Erwägungen, aus denen die Vorschrift des § 27 Abs. 3 LStG. die Erörterungen über die Werte zeitlich beschränken will, und gerade gegen diesen Gesetzeszweck verstöht das Versahren, wie es der Beklagte für

zuläffig erachtet."